

BUNDESGERICHTSHOF

VII ZB 16/73

BESCHLUSS

in Sachen

des Autokauffmanns Karl Heinz P [REDACTED] in F [REDACTED]
D [REDACTED] L [REDACTED]straße [REDACTED].

Beklagten, Berufungsklägers
und Beschwerdeführers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
in [REDACTED] -

gegen

Frau Elisabeth L [REDACTED] in N [REDACTED], P [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagte
und Beschwerdegegnerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED]
in [REDACTED] -

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 29. April 1974 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Vogt sowie die Richter Erbel, Schmidt, Dr. Girisch und Doerry

beschlossen:

Auf die sofortige Beschwerde des Beklagten wird der Beschluß des 1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt (Main) vom 17. September 1973 aufgehoben.

Dem Beklagten wird wegen der Versäumung der Berufungsfrist Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gewährt.

G r ü n d e :

Der Beklagte hat gegen das ihm am 5. Juli 1973 zugestellte Urteil Berufung eingelegt. Die Berufungsschrift ist erst am Dienstag, dem 7. August 1973, beim Oberlandesgericht eingegangen.

Das Oberlandesgericht hat die rechtzeitig erbetene Wiedereinsetzung in den vorigen Stand versagt und die Berufung als unzulässig verworfen.

Die frist- und formgerecht eingelegte sofortige Beschwerde des Beklagten hat Erfolg.

1. Zweitinstanzlicher Prozeßbevollmächtigter des Beklagten war Rechtsanwalt T[REDACTED]. Auf Grund seiner

- 3 -

eidesstattlichen Versicherung sowie der eidesstattlichen Versicherungen des Rechtsanwalts S[REDACTED] und des Bürovorstehers K[REDACTED] ist folgendes glaubhaft gemacht:

Rechtsanwalt T[REDACTED] hatte den Auftrag zur Einlegung der Berufung am Freitag, dem 3. August 1973, erhalten und die mit dem Vermerk "Frist: 5. August 1973" versehene Berufungsschrift noch am selben Tage unterzeichnet. Dabei hatte er dem seit 1958 in der Praxis bewährten Bürovorsteher K[REDACTED] gesagt, daß der Schriftsatz bis Montag, den 6. August 1973, eingereicht sein müsse. Rechtsanwalt T[REDACTED] trat anschließend seinen Urlaub an.

Der Bürovorsteher legte die Berufungsschrift alsbald in die für die Gerichtspost bestimmte Mappe. Bei dieser Gelegenheit wies ihn Rechtsanwalt S[REDACTED], der Sozius und amtlich bestellte Vertreter des Prozeßbevollmächtigten des Beklagten, gleichfalls auf die Einhaltung der Frist hin.

In der Praxis der Rechtsanwälte S[REDACTED], T[REDACTED] und H[REDACTED] obliegt es dem Bürovorsteher, für den fristgerechten Eingang der Schriftsätze Sorge zu tragen. Zu diesem Zweck hat er die Post in einer besonders gekennzeichneten Mappe zu sammeln und sie grundsätzlich entweder selbst beim Gericht abzuliefern oder eine Angestellte hiermit zu beauftragen. Häufig kommt es aber auch vor, daß die Anwälte des Büros die Schriftsätze abgeben, wenn sie ohnehin Termine wahrzunehmen haben. In solchen Fällen klärt - wie der Beklagte mit der Beschwerde in zulässiger Weise erläutert hat (vgl. BGH LM ZPO § 233 (Fc) Nr. 23) - zuvor der Bürovorsteher, ob der Anwalt dafür Zeit hat.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



Am Montag, dem 6. August 1973, hatten weder Rechtsanwalt S[REDACTED] noch Rechtsanwalt H[REDACTED] Gerichtstermine. Der Bürovorsteher vergaß, die Berufungsschrift rechtzeitig zum Oberlandesgericht zu bringen. In dieser Zeit wurde die Anwaltskanzlei in ein anderes Büro verlegt. Der Bürovorsteher war angewiesen, auch während des Umzuges die Einhaltung der Fristen zu überwachen.

2. Mit Recht macht der Beklagte geltend, daß er damit durch einen für ihn unabwendbaren Zufall gehindert worden ist, die Berufungsfrist einzuhalten. Ein Verschulden seines Prozeßbevollmächtigten, das er sich gemäß § 232 Abs. 2 ZPO anrechnen lassen müßte, ist unter den obwaltenden Umständen nicht festzustellen.

Nicht richtig ist zunächst die Ansicht des Oberlandesgerichts, Rechtsanwalt S[REDACTED] hätte am Freitagabend von sich aus darauf hinweisen müssen, daß er am Montag keinen Gerichtstermin habe und infolgedessen die Berufungsschrift nicht mitnehmen könne. Das mußte - wie Rechtsanwalt S[REDACTED] annehmen durfte - der seit langem erprobte Bürovorsteher ebenso gut wissen. Seine, des Bürovorstehers, Sache war es, für den rechtzeitigen Eingang des als Fristensache hinreichend gekennzeichneten und in seiner Bedeutung von ihm auch erkannten Schriftsatzes Sorge zu tragen. Hier kam hinzu, daß die Rechtsanwälte T[REDACTED] und S[REDACTED] den Bürovorsteher noch am 3. August (Freitag) auf den Fristablauf aufmerksam gemacht hatten.

Nicht frei von Rechtsirrtum ist weiter die Auffassung des Berufungsgerichts, Rechtsanwalt S[REDACTED] hätte den Bürovorsteher in Anbetracht der mit dem Umzug verbundenen besonderen Belastungen am Montag, dem 6. August 1973, fragen müssen,

ob alle Fristssachen erledigt seien. Auch insoweit über-
spannt das Oberlandesgericht die Anforderungen, die an
die Erfüllung der Sorgfaltspflichten des Rechtsanwalts
zu stellen sind, wenn diesem ein bewährter Bürovor-
steher zur Seite steht. Hier wurde das Büro allmählich
- im Verlaufe von etwa acht Tagen - verlegt. Dafür, daß
gerade dieser Umstand für die Versäumung ursächlich ge-
wesen wäre, ist nichts ersichtlich. Entscheidend ist
vielmehr, daß der Bürovorsteher die gesamte für das
Gericht bestimmte Post dieses Tags vergessen hatte.
Dafür ist der Beklagte nicht verantwortlich.

3. Der angefochtene Beschluß ist daher aufzuheben
und die beantragte Wiedereinsetzung in den vorigen Stand
zu gewähren.

Vogt

Erbel

Schmidt

Girisch

Doerry